J. Friedrich Battenberg

Der lange Weg zur Emanzipation der Juden in den hessischen Ländern 1

Vor genau einhundert Jahren, aus Anlass einer Jubiläumsfeier zu dem Ende 1811 für Frankfurt am Main erlassenen Emanzipationsedikt Karl Theodor von Dalbergs,² äußerte sich der Vorsitzende der Frankfurter israelitischen Gemeinde, Justizrat Dr. Julius Blau, rückblickend wie folgt:

Unsere Vorfahren sahen in der äußeren Emanzipation, in der Beseitigung der Behandlung der Juden als einer von den Christen abgesonderten Gesellschaftsklasse, eine Erlösung der Judenheit; sie fühlten sich hierdurch den schlafenden Dornröschen gleich wachgeküsst, wachgeküsst von dem Geiste der Aufklärung und der Humanität aus 1000-jähriger Bedrückung und Verfolgung, aus der leiblichen und geistigen Enge des Ghettos, zum Lichte der Freiheit und Gleichheit, zur herrlichen Weite deutscher Bildung und Kultur.³

Er fragte dann aber: "Hat die Emanzipation wirklich die Erlösung des Judentums gebracht?" Und antwortete folgendermaßen:

Man müsste mit Blindheit geschlagen sein, wollte man nicht sehen, dass die Emanzipation die Bande, die Glaubens- und Leidensgemeinschaft, Ehre und Pflichttreue um die Judenheit geschlungen, gelockert, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl den Lockungen des Gewinnes und des Ehrgeizes nicht widerstanden hat und immer wieder unterliegt, und das schwache Häuflein Israel verlässt, anstatt an der ihnen von der Vorsehung angewiesenen Stelle auszuhalten und weiter mutig zu kämpfen für die Sache der Humanität. Wer wollte aber demgegenüber verkennen, dass es wieder grünt und blüht, und zwar gerade in neuester Zeit wieder grünt und blüht im Garten des Judentums. Bei aller Liebe für das Vaterland, die den Juden von seiner Religion noch dazu ausdrücklich geboten ist, bei aller Begeisterung für dessen Einheit und Größe, bricht sich doch in weiten Kreisen, gerade der gebildetsten deutschen Juden, die Überzeugung durch, dass das Festhalten an dem uralten Erb- und Kulturgut jüdischen Glaubens und jüdischen Wissens und dessen Übermittlung auf unsere Nachkommen nicht bloß eine Sache der Ehre und Pflichttreue ist, sondern dass dieses Verhalten allein einen reinen Segen für Vaterland und Menschheit in sich schließt. 4

¹ Ich danke Frau Dr. Saskia Rohde (Hamburg) für die zahlreichen wertvollen Hinweise zur Emanzipationsentwicklung und das Gegenlesen des Manuskripts.

² Verordnung vom 28. Dezember 1811, bei Heuberger, Rachel/Krohn, Helga: Hinaus aus dem Ghetto ... Juden in Frankfurt am Main 1800–1950, Frankfurt a. M. 1988, S. 24.

³ Zitiert nach: Michel, Ferdinand: Bericht über die Jahrhundertfeier der Emanzipation der jüdischen Bewohner Frankfurts, in: Philanthropin. Realschule und Lyzeum der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, Programm Ostern 1912, Frankfurt 1912, S. 35–49, hier: S. 36.

⁴ Zitiert nach: Michel, Bericht, S. 37.

Soweit das Zitat, in dem noch vor der Katastrophe des Ersten Weltkriegs die Summe einer jahrzehntelangen Emanzipationsentwicklung gezogen wurde. In zweierlei Hinsicht erscheint die Äußerung für unsere Thematik aufschlussreich: Zum einen wird betont, dass die Emanzipation für die Judenheit als Befreiung aus einem langen Ghetto-Dasein empfunden wurde und zu einer neuen Blüte jüdischen Lebens geführt habe, auch wenn sich Einzelne vom Judentum abgekehrt haben. Zum andern wird hervorgehoben, dass die Liebe zum Vaterland, und damit zum Bismarck-Reich, von der jüdischen Tradition geradezu gefordert, keineswegs aber verhindert wird. Man glaubte, den Spagat zwischen einer Bewahrung des jüdischen Erbes und einer unbedingten Zuwendung zu den Erfordernissen einer Bürgerschaft im Deutschen Reich erreicht zu haben, glaubte also an den Erfolg der Emanzipation. Dass jedoch schon vier Jahre später mit der sogenannten Judenzählung⁵ und dem haltlosen Vorwurf der Drückebergerei klar wurde, dass von einer gesellschaftlichen Gleichberechtigung der Juden nicht die Rede sein konnte, konnte Julius Blau noch nicht ahnen. Dahindeutende Anzeichen, die im Rahmen des "antisemitischen Codes", der gerade in der Zeit des Kaiserreichs die Kultur prägte,⁶ wurden entweder ausgeblendet oder verdrängt. Und dass der Antisemitismus von Beginn der Emanzipationsentwicklung an ein ständiger Begleiter war⁷ – ja geradezu ein mit dem Aufkommen der Moderne einhergehendes Phänomen⁸ – wurde schlichtweg ignoriert, als ob dies eine vorübergehende und letztlich zu vernachlässigende Erscheinung sei.

Als zehn Jahre später, 1921, in der Weimarer Republik der Wormser Lehrer und Sekretär der jüdischen Gemeinde in Worms, Sally Rothschild, eine Abhandlung zur Geschichte der Emanzipation im Großherzogtum Hessen schrieb, hatte sich die Sichtweise und Bewertung der Vorgänge radikal geändert, auch wenn die Hoffnung auf eine positive Wendung der "Judenfrage" noch immer bestand. Im Vorwort seiner Abhandlung schrieb Rothschild:

Sieben Dezennien sind seit jener Zeit [der rechtlichen Gleichstellung der Juden] dahingerauscht, und schon wieder zeigen sich schwarze Wolken am politischen Horizonte. An die Stelle des alten "Judenhasses" ist der neue "Antisemitismus" getreten, und neben diesen Wolken lagern noch dichtere, die uns als Deutsche mit unseren deutschen Brüdern das Leben

⁵ Vgl. Zechlin, Egmont: Die deutsche Politik und die Juden im Ersten Weltkrieg, Göttingen 1969, S. 531ff.

⁶ Siehe dazu Volkov, Shulamit: Antisemitismus als kultureller Code, 2. Aufl. München 2000, S. 13–36, insb. S. 23ff.

⁷ Botstein, Leon: Judentum und Modernität, Wien/Köln 1991, S. 23; Berghahn, Klaus L.: Wiederkehr des Verdrängten. Die Entstehung des modernen Antisemitismus in der Zeit der Emanzipation, in: ders.: Grenzen der Toleranz. Juden und Christen im Zeitalter der Aufklärung, Köln [u. a.] 2000, S. 263-294, hier: S. 276ff.

⁸ Slezkine, Yuri: Das jüdische Jahrhundert, Göttingen 2006, S. 9.

verdunkeln und verdüstern. Noch zeigt sich, so sehnsüchtig wir auch danach ausschauen, kein Hoffnungsstern, das Gewölk ist zu dicht geschichtet. Aber - nicht verzagen, dem Unglück ins Antlitz schauen und es mit Würde tragen, das muss unsere Losung sein! Jeder dunklen Nacht folgt ein heller Morgen.9

Letztlich ist dies ein Eingeständnis, dass die Emanzipation, deren rechtliche Vollendung Rothschild noch einmal eindringlich anhand der ihm vorliegenden Dokumente beschreiben will, vorerst gescheitert ist, da der moderne Antisemitismus für ihn inzwischen bittere Realität geworden ist. Aber auch er glaubt noch daran, dass der dunklen Nacht der helle Morgen folgen wird, die Emanzipation der Juden schließlich doch noch gelingen werde.

In den folgenden Ausführungen zur Emanzipation der Juden in Hessen muss der hier nur angedeutete gesellschaftliche Gesamtzusammenhang weitgehend ausgeblendet werden. Die Studie muss sich fast ausschließlich auf die rechtliche Seite der Emanzipationsentwicklung beschränken, auch wenn dem Autor sehr wohl bewusst ist, dass zur Geschichte der rechtlichen Gleichstellung natürlich auch die der damit parallelen gesellschaftlichen Kränkung und Zurückweisung der Iuden gehört. 10 Fragen der Akkulturation in Hessen, die Auswirkungen des modernen Antisemitismus, etwa in der Bewegung Otto Böckels in Oberhessen,¹¹ wie die alltägliche Realität der Begegnung zwischen Juden und Nichtjuden, können hier nicht behandelt werden, auch wenn sie immer mitbedacht werden müssen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Emanzipationsgesetzgebung in den hessischen Staaten des Rheinbundes und des Deutschen Bundes geboten, um die Grundlinien der gesamthessischen Entwicklung deutlich machen zu können. 12 Da hier nur wenige Hinweise auf die legislatorischen

⁹ Rothschild, S[ally]: Emanzipations-Bestrebungen der jüdischen Großgemeinden des Großherzogtums Hessen im vorigen Jahrhundert. Auf Grund von Protokollen und Akten des Archivs der jüdischen Gemeinde Worms, Worms 1924, S. 6.

¹⁰ Berghahn, Wiederkehr des Verdrängten, S. 292; Oesterle, Günter: Juden, Philister und romantische Intellektuelle. Überlegungen zum Antisemitismus in der Romantik, in: Athenäum, Jg. 2, (1992), S. 55-89, hier: S. 69.

¹¹ Klein, Thomas: Der preußisch-deutsche Konservativismus und die Entstehung des politischen Antisemitismus in Hessen-Kassel (1866-1893). Ein Beitrag zur hessischen Parteiengeschichte, Marburg 1995, S. 191ff.; Mack, Rüdiger: Otto Böckel und die antisemitische Bauernbewegung in Hessen 1887-1894, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983, S. 377-410.

¹² Zur Entwicklung der Emanzipation insgesamt siehe Battenberg, J. Friedrich: Die Emanzipation der Juden: Der dornenreiche Weg aus dem Ghetto in die bürgerliche Gesellschaft im 18. und 19. Jahrhundert, in: Institut für Europäische Geschichte (Hrsg.): Europäische Geschichte Online (EGO), Mainz 2010, http://www.ieg-ego.eu. Überblick über die Emanzipationsgesetze der

Projekte und Beschlüsse möglich sind und politische Hintergründe kaum angesprochen werden können, soll daran anschließend in einer Fallstudie auf die Emanzipationsentwicklung im Großherzogtum Hessen mit seinen drei Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen – einem Teil des ehemaligen französischen Departements Donnersberg¹³ – besonders eingegangen werden. Schwerpunkt werden dabei die parlamentarischen Diskurse im hessischen Landtag sein, durch die die Beweggründe der Gleichstellungsziele deutlich werden. Damit sollte es gelingen, hessische Besonderheiten in der Entwicklung zu charakterisieren, diese Region zugleich aber in der Gesamtgeschichte der Emanzipation der Juden zu verorten.

Überblick über die Emanzipationsentwicklung in Hessen

Die Emanzipationsgesetzgebung in Hessen war in ihrer Ausgestaltung sehr stark davon abhängig, inwieweit sie von den Ideen der Französischen Revolution und dem dort im September 1791 erlassenen Emanzipationsdekret beeinflusst war. 14 Einige Regionen folgten dem liberal-revolutionären Modell der Revolution, durch das die sofortige und unbedingte rechtliche Gleichstellung normiert wurde. während sich andere dem auf die Diskurse zur "bürgerlichen Verbesserung der Juden" zurückgehenden aufgeklärt-etatistischen Modell einer sukzessiven Verbesserung und Angleichung an den rechtlichen Zustand der Mehrheitsgesellschaft zuwandten. 15 Sicher ist, dass die rechtliche Emanzipation auch dort, wo

Rheinbundstaaten: Hahn, Hans-Werner/Berding, Helmut: Rheinbündisch-preußische Reformen, in: dies.: Reformen, Restauration, Revolution (1806-1848/49), zehnte, völlig neu bearbeitete Aufl. Stuttgart 2010 [Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 14], S. 86-88. Zur Entwicklung in Hessen siehe Battenberg, J. Friedrich: Juden und Antisemitismus, in: Speitkamp, Winfried (Hrsg.): Handbuch der hessischen Geschichte, Bd. 1: Bevölkerung, Wirtschaft und Staat in Hessen 1806-1945, Marburg 2010, S. 275-291, hier: S. 279ff.

¹³ Rheinhessen trat 1814/15 als neue Provinz des Großherzogtums Hessen an die Stelle des Herzogtums Westfalen, das nach dem Wiener Kongress an Preußen abgetreten werden musste. Auf die Emanzipationsentwicklung in dieser Provinz Westfalen kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

¹⁴ Hierzu Battenberg, J. Friedrich: Zur Geschichte der Judenemanzipation in der Französischen Revolution, in: Schröder, Hans-Christoph/Metzger, Hans-Dieter (Hrsg.): Aspekte der Französischen Revolution, Darmstadt 1992, [THD-Schriftenreihe Wissenschaft und Technik, Bd. 55], S. 59–109, insb. S. 103ff.

¹⁵ Zu dieser Differenzierung siehe: Rürup, Reinhard: Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur "Judenfrage" der bürgerlichen Gesellschaft, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1987, S. 21ff.

sie auf dem Papier hergestellt wurde, und dort, wo die Revolutionsgesetzgebung von 1791 unmittelbar galt, wie im Departement Donnersberg, 16 in der napoleonischen Zeit nicht mehr zum Abschluss kam und durch die Bestimmungen der Wiener Bundesakte schon 1815 wieder zur Disposition gestellt wurde. In den französisch besetzten Gebieten war ausdrücklich auch das berüchtigte und die Juden diskriminierende "Décret Infâme" vom 17. März 1808¹⁷ eingeführt und sogar nach Ende der Besatzung – ganz im Unterschied zum Frankreich König Ludwigs XVI. – für das großherzoglich-hessische Rheinhessen bestätigt worden. 18 Der Kampf für die Abschaffung dieses napoleonischen Dekrets, das die gewerbliche Betätigung der Juden stark beeinträchtigte, bestimmte seit den 1830er-Jahren in der hessischen Provinz Rheinhessen die Emanzipationsdebatte und rief den erbitterten Widerstand der jüdischen Gemeinden Worms und Mainz auf den Plan. 19

Sieht man von dem Fall des linksrheinischen Departements Donnersberg mit Rheinhessen und Teilen der Pfalz ab, in dem die Gesetzgebung des französischen Kaiserreichs unmittelbar galt, so gab es zwei Staatsgebilde von Napoleons Gnaden in der Region Hessen, in denen das Revolutionsmodell kopiert wurde: Es war dies einmal das Großherzogtum Frankfurt, das schon kurz erwähnt wurde; hier wurde mit Dekret vom 28. Dezember 1811 verordnet, dass "von nun an die israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugnisse mit den übrigen christlichen Bürgern" genießen sollen.²⁰ Für das vormalige Bistum Fulda, das 1810 dem Großherzogtum Frankfurt angegliedert worden war, wurde in einem Organisationspatent von 1813 bestimmt, dass die dortigen Juden nur dann die gleichen Rechte wie alle anderen Einwohner haben sollten, wenn - wie es hieß - "sie sich dieser Wohltat würdig machen, indem sie den Ertrag ihres Schutzgeldes und ähnlicher

¹⁶ Bucher, Editha (Bearb.): Die Juden in der Französischen Zeit von 1798/1801 bis 1814, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 1, Teil 1, Koblenz 1982, S. 67-282, hier: S. 97, Nr. 1, Dekret vom 27. September 1791.

¹⁷ Abdruck bei Bucher, Die Juden, S. 166-169, Nr. 44.

¹⁸ Verordnung Großherzog Ludewigs I. vom 13. März 1818, abgedruckt in: Doll, Anton (Bearb.): Die linksrheinischen Teile des Großherzogtums Hessen, in: Doll, Anton/Schmidt, Hans-Josef/ Wilmanns, Manfred (Bearb.): Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden [Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 2], Koblenz 1979, S. 427, Nr. 1. Zur Geltung des Décret Infâme in Hessen siehe auch Preissler, Dietmar: Frühantisemitismus in der Freien Stadt Frankfurt und im Großherzogtum Hessen (1810 bis 1860), Heidelberg 1989, S. 166ff.

¹⁹ Dokumentation der Debatten bei Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 8-17.

²⁰ Abdruck bei Heuberger/Krohn, Hinaus aus dem Ghetto..., S. 24. Zur Emanzipationsentwicklung des Großherzogtums Frankfurt siehe Post, Bernhard: Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774-1813, Wiesbaden 1985, S. 476-499.

Abgaben binnen vier Wochen ablösen und dadurch Bürgerrechte erhalten."²¹ Hier, wie schon in der Stadt Frankfurt selbst, musste die Gleichstellung erkauft werden, mit der Folge, dass ärmere Juden, die das Geld nicht aufbringen konnten, ausgeschlossen blieben. Damit war bereits hier der Keim für die Entstehung einer Spaltung zwischen reicheren Juden mit Bürgerstatus und ärmeren Juden gelegt, die über den Schutzstatus nicht hinauskommen konnten.

Der zweite Fall betrifft das wesentlich aus dem alten Kurhessen gebildete Königreich Westphalen des Kaiserbruders Jérome Bonaparte. Hier wurde bereits mit der Verfassung vom 15. November 1807 die unbedingte Gleichstellung der Juden mit den Christen festgelegt, bis dann mit einem Dekret vom Januar des folgenden Jahres allen "Untertanen, welche der mosaischen Religion zugetan sind", zugesichert wurde, die gleichen Freiheiten wie die übrigen Untertanen genießen zu dürfen.²² Damit stand das Königreich Westphalen in Europa einzigartig da, und der Modellcharakter dieser Reform wurde auch im Ausland aufmerksam registriert.²³ Die moderne Forschung übersah dabei allerdings, dass einige Einzelregelungen der folgenden Jahre manches wieder relativierten.²⁴

Weitere Emanzipationsgesetze wurden in den Rheinbundstaaten des Raumes Hessen nicht erlassen. Verhandlungen über die parallele Einführung des Code Napoléon in den Mitgliedsstaaten des Bundes, wie sie ab September 1809 in Gießen geführt wurden und den Juden die allgemeine rechtliche Gleichstellung hätten bringen können, wurden nicht zu Ende gebracht.²⁵

Die erwähnten Emanzipationsedikte wurden samt und sonders in der dem Wiener Kongress folgenden Reaktionszeit als aufgehoben behandelt bzw. aufgrund des Art. 16 der Bundesakte förmlich außer Kraft gesetzt. 26 Dies gilt beson-

²¹ Patent vom 5. Januar 1813, abgedruckt bei Imhof, Michael: Der langwierige Weg der Emanzipation, in: ders. (Hrsg.): Juden in Deutschland und 1000 Jahre Judentum in Fulda, Gießen 2011, S. 158-173, hier: S. 160.

²² Kropat, Wolf-Arno: Die Emanzipation der Juden in Kurhessen und in Nassau im 19. Jahrhundert, in: Neunhundert Jahre Geschichte der Juden in Hessen, Wiesbaden 1983, S. 325-349, hier: S. 327f.; Berding, Helmut: Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807-1813), in: Archiv für Sozialgeschichte, Jg. 23 (1983), S. 23-50, hier: S. 38f.

²³ Ries, Rotraut: "Und die Gesänge Zions werden in Westfalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen". Der Modellstaat als Raum rechtlicher Gleichstellung und jüdischer Reformpolitik, in: Eissenhauer, Michael (Hrsg.): König Lustik!? Jérome Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen, München 2008, S. 135-141, hier: S. 136.

²⁴ Auflistung bei Ries, Modellstaat, S. 136, die freilich – zu Unrecht – meint, mit den Einzelregelungen werde nur der allgemeine Grundsatz der Gleichstellung sichergestellt.

²⁵ Post, Judentoleranz und Judenemanzipation, S. 484.

²⁶ Übersicht bei Toury, Jacob: Soziale und politische Geschichte der Juden in Deutschland 1847-1871, Düsseldorf 1977, S. 278-285. Das großherzoglich-hessische Exemplar der Bundesakte von 1815 im Staatsarchiv Darmstadt, E 1 J Nr. 15/3. Ausführliche Darstellung bei Battenberg, J.

ders für das aus dem Königreich Westphalen wieder ausgegliederte Kurhessen, das den Status quo ante für die Juden wiederherstellte und 1816 ein modifiziertes, stark eingeschränktes Gleichstellungsgesetz erließ.²⁷ Mit der Begründung, dass "eine nicht vorbereitete unbedingte Gleichstellung" der Juden mit den Christen dem Wohl beider hinderlich sei, fiel der größte Teil der Juden in den alten Schutzjudenstatus zurück. In Frankfurt wurden mit der Aufhebung des Code Napoléon zugleich die Bürgerrechte für Juden wieder kassiert, sodass Ludwig Börne sich später darüber beklagte, dass in Frankfurt, "während die jüdischen Freiwilligen im Felde waren, man ihren Vätern zuhause die bürgerlichen und politischen Rechte wieder entzog, die sie unter dem Einflusse der französischen Gesetzgebung genossen hatten."28 Ähnliches muss für das Fürstentum Waldeck gesagt werden: War den dortigen Juden in einem Organisationsedikt von 1814 noch die Gleichstellung zugesagt worden, so wurde dieses Versprechen 1817 wieder aufgehoben, sodass auch hier der bereits überwunden geglaubte Schutzjudenstatus wieder hergestellt wurde.29

Für das jetzt großherzoglich-hessische Rheinhessen mit den bedeutenden jüdischen Gemeinden von Mainz und Worms wurde bereits erwähnt, dass durch die Perpetuierung des "Décret Infâme" im Jahr 1818, durch die die dortigen Juden durch die Notwendigkeit von Leumundszeugnissen in ihrer wirtschaftlichen Betätigung behindert wurden, und durch die Nichtbeachtung des hier geltenden, wenngleich nicht förmlich aufgehobenen Emanzipationsedikts von 1791 alle jüdischen Einwohner ebenfalls wieder zu Schutzjuden wurden. Immerhin ließ der Großherzog verlauten, dass er in dieser Weise verfügt habe, "ohne den Beratungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Allgemeinen vorzugreifen".30 Damit ließ er immerhin seine Reformbereitschaft für den gesamten Bundesstaat erkennen. In den übrigen Provinzen des Großherzogtums hatte es – ebenso übrigens wie im Herzogtum Nassau - in der napoleonischen Zeit keine Gleichstellungsgesetze gegeben, sodass es hier auch um eine Frage der Rechtsvereinheitlichung ging: Die Juden der linksrheinischen Provinz Rheinhessen sollten keine besseren Rechte als die Juden der beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums genießen.

Friedrich: Das Europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Bd. II: Von 1650 bis 1945, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 117-122.

²⁷ Hentsch, Gerhard: Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden im Kurfürstentum Hessen, Wiesbaden 1979, S. 40ff.; Kropat: Emanzipation der Juden, S. 329ff.

²⁸ Brief Börnes an Jeanette Wohl vom 6.4.1832, zitiert nach: Heuberger/Krohn: Hinaus aus dem Ghetto ..., S. 31.

²⁹ Berbüsse, Volker: Geschichte der Juden in Waldeck. Emanzipation und Antisemitismus vor 1900, Wiesbaden 1990, S. 60-65.

³⁰ Doll, Die linksrheinischen Teile, S. 427, Nr. 1, Verordnung vom 13. März 1818.

Die Verantwortung für die weitere Emanzipationsgesetzgebung wurde offenbar in Übereinstimmung mit Art. 16 der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 dem Bundestag überlassen, auf dessen Initiativen zu gleichförmigen Gesetzesinitiativen der Bundesstaaten man vertrauen zu können glaubte:

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die demselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.³¹

Klar ist damit zugleich, dass als Leitlinie das von Christian Wilhelm von Dohm vertretene Konzept der "bürgerlichen Verbesserung", einer sukzessiven Angleichung der bürgerlichen Rechte der Juden an die der Christen gelten sollte, auf keinen Fall das liberal-revolutionäre Modell des Emanzipationsedikts der Französischen Nationalversammlung von 1791. Umso erstaunlicher ist, dass trotz der napoleonischen Einschränkungen von 1808 in Rheinhessen das Modell der sofortigen Emanzipation der Juden formal unangetastet blieb.

Zum weiteren Fortgang der Emanzipationsgesetzgebung in den hessischen Staaten des Deutschen Bundes sei gesagt, dass sie zunächst ganz dem aufgeklärt-etatistischen Modell der "bürgerlichen Verbesserung" nach dem Vorbild Dohms, auch wenn es immer wieder gesetzgeberische Impulse für eine unbedingte Gleichstellung nach dem Vorbild der Französischen Revolution gab. In sehr unterschiedlicher Form und abhängig von den jeweiligen politischen Bedingungen kam es seit den 1820er-Jahren nach vielfach sehr kontroversen Verhandlungen in den Landtagen wieder zu gesetzlichen Schritten in Richtung auf eine allgemeine bürgerliche Gleichstellung. Im Großherzogtum Hessen sah die Verfassung vom Dezember 1820 eine individuelle Verleihung des Staatsbürgerrechts an Juden vor, was im Juli 1821 durch die Verleihung des Gemeindebürgerrechts ergänzt wurde.³² Immerhin wurde hier der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass "alle [...] Hessen vor dem Gesetz gleich" seien; aber nur Einwohner christlicher

³¹ Druckausgabe der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sowie der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 (gedruckt in Frankfurt a. M. 1820) in: Staatsarchiv Darmstadt, E 1 J Nr. 15/3. Art. 16 (in der Textvorlage S. 38).

³² Keim, Anton Maria: Die Judenfrage im Landtag des Großherzogtums Hessen 1820–1849. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden im Vormärz, Darmstadt/Marburg 1983, S. 3ff.; Franz, Eckhart G.: Vom landgräflichen Schutzjuden zum freien Bürger des Großherzogtums Hessen. Der lange Weg zur politisch-rechtlichen Emanzipation des Revolutionsjahres 1848, in: ders. (Hrsg.): Juden als Darmstädter Bürger, Darmstadt 1984, S. 80-92, hier: S. 83f.; Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 121.

Konfession sollten Inhaber aller bürgerlichen Rechte sein.³³ Die Lehre Friedrich Julius Stahls vom christlichen Staat, die nur den Gliedern einer anerkannten christlichen Kirche politische Rechte zugestehen wollte, schlug sich hier direkt nieder.³⁴ Mit Jacob Katz kann man folgern, dass die Einbürgerung der Juden nicht in Betracht gezogen werden konnte, solange der Staat als der christlichen Kirche oder einem christlichen Wertesystem unterstellt gedacht war.³⁵

Erst im Anschluss an die Paulskirchenverfassung wurde im August 1848 die allgemeine Gleichstellung der Juden in den drei hessischen Provinzen verfügt und im Juli 1849 durch die Aufhebung des bisherigen Judeneids ergänzt.³⁶ Das als Moralitätspatent in Rheinhessen noch geltende "Décret Infâme" war kurz zuvor, 1847, auf Betreiben des bedeutenden katholischen Landtagsabgeordneten und Obergerichtsrats Dr. Johann Glaubrech,³⁷ aufgehoben worden.³⁸ Die jüdischen Gemeinden von Alzey, Bingen, Mainz und Worms dankten ihm durch die Überreichung eines kunstvollen Pokals, "als bleibende Erinnerung an sein Streben für Recht und Humanität".39

Im Kurfürstentum Hessen konnte mit einem Gesetz vom Oktober 1833 die rechtliche Emanzipation für die Mehrheit der jüdischen Bevölkerung des Landes zwar erreicht werden; doch wurden die etwa sieben Prozent der die jüdischen Erwerbstätigen bildenden sogenannten Nothändler ausgenommen, und es gab Einschränkungen im Wahlrecht und für die Übernahme von Ämtern. 40 Erst im

³³ Franz, Vom landgräflichen Schutzjuden, S. 84.

³⁴ Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 130f.; Grab, Walter: Aspekte der Judenemanzipation in Tagesliteratur und Publizistik, in: ders.: Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789-1938, München 1991, S. 108-133, hier: S. 121f.

³⁵ Katz, Jacob: Die historische Bedeutung der Judenemanzipation, in: ders.: Zur Assimilation und Emanzipation der Juden, Darmstadt 1982 (erstm. 1972), S. 154-166, hier: S. 154.

³⁶ Doll, Die linksrheinischen Teile, S. 414f.; Keim Judenfrage, S. 205ff.; Katz, Leopold: Die rechtliche Stellung der Israeliten nach dem Staatskirchenrecht des Großherzogtums Hessen, Diss. Gießen 1906, S. 8f., 10f., 23. Akten zu den unterschiedlichen Regelungen des Judeneids befinden sich im Staatsarchiv Darmstadt, G 26 A Nr. 114/6 und 114/7, für die Jahre 1828-1829 und 1829-1856.

³⁷ Zu ihm siehe die biografischen Angaben bei Rack, Klaus-Dieter/Vielsmeier, Bernd (Hrsg.): Hessische Abgeordnete 1820-1933, Darmstadt 2008, S. 346.

³⁸ Schütz, Friedrich (Bearb.): Juden in Mainz. Katalog zur Ausstellung der Stadt Mainz, Mainz 1978, S. 171, Nr. 146.

³⁹ Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 15ff.

⁴⁰ Kropat, Emanzipation der Juden, S. 335f:, Hentsch, Gewerbeordnung, S. 75ff.; Schimpf, Dorothee: Emanzipation und Bildungswesen der Juden im Kurfürstentum Hessen 1807-1866, Wiesbaden 1994, S. 10ff.

Oktober 1848 kam es hier zur allgemeinen Naturalisation der Juden, die nach zwischenzeitlicher Suspendierung 1862 endgültig bestätigt wurde. 41

Das Herzogtum Nassau stellte seine Juden im Juni 1841 hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuer den christlichen Untertanen gleich. Sie mussten aber bis Ende 1849 auf ihre volle Gleichberechtigung⁴² warten und konnten erst 1861 die Aufhebung der noch bestehenden prozessrechtlichen Beschränkungen im Hinblick auf die noch geltende Eidesleistung more iudaico erreichen. 43 Die volle Gleichberechtigung der Juden gelang jedoch in Nassau ebenso wie in Kurhessen erst nach der preußischen Annexion beider Staaten durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, das dann bekanntlich 1871 in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übernommen wurde. 44

In der Freien Stadt Frankfurt kam es im Februar 1849 zur allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden, die nach zwischenzeitlicher Suspendierung im September 1853 und mit Gesetz vom Oktober 1864 endgültig bestätigt wurde. 45 Im Fürstentum Waldeck hatte die Regentin Emma im neuen Staatsgrundgesetz vom Mai 1849 die Emanzipationsbestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung übernommen, die trotz der konservativen Reaktion der 1850er-Jahre und zeitweiligen Einschränkungen bis zur Angliederung an Preußen 1866 fortgalten und dann durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bzw. des Reiches ersetzt wurden. 46 Für den preußischen Kreis Wetzlar schließlich galten die Einschränkungen der Rheinprovinz, die im Juli 1847 teilweise, 1859

⁴¹ Kropat, Emanzipation der Juden, S. 340ff.; Schwarz, Anke: Jüdische Gemeinden zwischen bürgerlicher Emanzipation und Obrigkeitsstaat. Studien über Anspruch und Wirklichkeit jüdischen Lebens in kurhessischen Kleinstädten im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2002, S. 43ff.

⁴² Schmidt, Hans-Josef (Bearb.): Die nördlichen Teile des Herzogtums Nassau, Fürstentum Lichtenberg, Oberamt Meisenheim und Fürstentum Birkenfeld, in: Doll, Anton/Schmidt, Hans-Josef/Wilmanns, Manfred (Bearb.), Der Weg zur Gleichberechtigung der Juden, (Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, Bd. 2), Koblenz 1979, S. 163–265, hier: S. 169f.; Kropat, Emanzipation der Juden, S. 340ff.; Marzi, Werner: Judentoleranz im Territorialstaat der Frühen Neuzeit. Judenschutz und Judenordnung in der Grafschaft Nassau-Wiesbaden-Idstein und im Fürstentum Nassau-Usingen, Wiesbaden 1999, S. 416ff.

⁴³ Die diesbezüglichen Verordnungen und Berichte abgedruckt bei Haberkorn, Peter: Der lange Weg zur Gleichberechtigung. Die Emanzipation der Juden im Herzogtum Nassau 1806-1866, Wiesbaden 2004, S. 134-140, Nr. 31-33.

⁴⁴ Kropat, Emanzipation der Juden, S. 341; Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 145f.

⁴⁵ Arnsburg, Paul: Die Geschichte der Frankfurter Juden seit der Französischen Revolution, Bd. 1, bearb. von Hans-Otto Schembs, Darmstadt 1983, S. 542ff, 555ff, 596ff., 618ff.

⁴⁶ Berbüsse, Geschichte der Juden, S. 73ff.

weitgehend und 1869 mit dem erwähnten Gesetz des Norddeutschen Bundes vollständig aufgehoben wurden.47

Die Emanzipationsdiskurse im Großherzogtum Hessen

Es mag deutlich geworden sein, dass die rechtliche Emanzipation der Juden in den hessischen Bundesstaaten etappenweise erreicht wurde. Die Rheinbundzeit brachte einen allgemeinen Aufbruch, der sich gesetzlich aber nur in Rheinhessen, in Frankfurt und in Kurhessen niederschlug, aber schon mit dem Abschluss der napoleonischen Ära weitgehend zu Ende kam. Die Gleichstellungsbestrebungen nach dem Wiener Kongress waren zaghaft, wurden nach der Julirevolution von 1830 verstärkt und kamen meist 1848 und 1849 zum Abschluss. Nach Rückschlägen in den fünfziger Jahren wurden in den sechziger Jahren wieder Fortschritte erzielt, die zumeist auch einen gewissen Abschluss der früheren Emanzipationsbemühungen in verfassungs- und prozessrechtlicher Hinsicht brachten. Das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung von 1869 des Norddeutschen Bundes brachte schließlich in allen hessischen Bundesstaaten den Durchbruch. 48

Doch was sich hier anhand der normativen Texte als Prozess eines Voranschreitens mit gelegentlichen Rückschlägen liest, war eingebunden in einen heftigen politischen und parlamentarischen Diskurs, in dem sich liberale wie konservative Strömungen spiegelten. Juden und jüdische Abgeordnete waren daran ebenso beteiligt wie wohlmeinende, aber auch konservativ eingestellte Staatsbeamte. Man muss sehr genau hinschauen, da Emanzipation von allen mehr oder weniger gefordert wurde, freilich aus unterschiedlichen Motiven und vielfach mit der unausgesprochenen Erwartung von Gegenleistungen bis hin zur Selbstaufgabe des Iudentums.49

Um die sich hier bewegenden Kräfte im Hinblick auf den Gleichstellungsprozess besser einschätzen zu können, soll beispielhaft auf die Situation im Großherzogtum Hessen eingegangen werden. Da hier ein völlig neues, mehrkon-

⁴⁷ Watz, Karl: Geschichte der jüdischen Gemeinde in Wetzlar von ihren Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (1200-1850), Wetzlar 1966 (= Nachdruck 1988), S. 250f.; Brammer, Annegret H.: Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847, mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987, S. 372ff.

⁴⁸ Hierzu Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 146f.

⁴⁹ Grab, Aspekte, S. 124f.

fessionelles und aus unterschiedlichen Herrschaften zusammengesetztes Staatsgebilde geschaffen worden war, dessen Regierung sich gezwungen sah, religiöse Duldsamkeit und Neutralität gegenüber ihren Untertanen zu üben, schienen hier die Voraussetzungen für eine Emanzipation der Juden besonders günstig.⁵⁰ Hier musste der Staat ein Interesse daran haben, Juden zu Staatsbürgern zu erheben, da er damit über sie mehr als gegenüber anderen Gruppen von oben her verfügen konnte.51

Auch hier begann die eigentliche Emanzipationsentwicklung – nach Vorläufern im 18. Jahrhundert⁵² – in der Zeit des Rheinbundes, und zwar mit einem Gutachten des Regierungsrats und späteren konservativen Ministers hugenottischer Herkunft, Karl Wilhelm du Bos du Thil⁵³, über "die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden", das freilich nur noch in einer auszugsweisen, kommentierten Ausgabe des jüdischen Religionslehrers Jakob Lebermann⁵⁴ überliefert ist.⁵⁵ Es ging ganz auf das Konzept Christian Wilhelm von Dohms über die "bürgerliche Verbesserung der Juden" zurück, das auch in der Beamtenschaft der vorma-

⁵⁰ So allgemein auch Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987, S. 376f.

⁵¹ Ebd., S. 209.

⁵² Dazu Battenberg, J. Friedrich: Die verzögerte Emanzipation der Juden in der Grafschaft Erbach, in: Archiv für hessische Geschichte NF Jg. 55 (1997), S. 63–92.

⁵³ Zu Karl Wilhelm Heinrich du Bos Freiherr du Thil siehe Franz, Eckhart G.: Art. "Du Thil, Carl Wilhelm", in: Dotzert, Roland [u. a.] (Red.): Stadtlexikon Darmstadt, Stuttgart 2006, S. 185; Rack/ Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 899-901.

⁵⁴ Der im November 1930 in der Grafenstraße 13 in Darmstadt verstorbene Lebermann (Staatsarchiv Darmstadt, G 35 E Nr. 12,205, Besoldungsstammkarte) ist publizistisch als Verfasser einer Abhandlung über "Jüdische Schul- und Lehrerverhältnisse in Hessen" (abgedruckt in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft, Bd. 18 (1927), S. 65-142; auch als Separatdruck mit eigener Seitenzahl 1-78 erschienen) hervorgetreten. Auch er beklagt sich, wie schon Rothschild wenige Jahre vor ihm über die "betrübendsten Erscheinungen, welche die Ereignisse der letzten zehn Jahre in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht auch in der jüdischen Gesamtheit Deutschlands ausgelöst haben", ebd., S. 65 (bzw. S. 1). Er beendet seine Abhandlung mit dem Appell: "Darum rufen wir der hessischen Judenheit zu: Gedenket des Borns, aus dem Ihr getrunken habt, raffet Euch auf, alle für einen, einer für alle zur Erhaltung der absterbenden jüdischen Kleingemeinden, zur Weckung lebendiger Religiösität [...]. Jüdisches Leben an allen Orten, das Bewusstsein edler Pflichttat und lautere Berufsfreude werden bei allen Beteiligten der Preis allgemeinsten aufopfernden Bemühens sein", ebd., S. 142 (bzw. S. 78).

⁵⁵ Original verloren; in Auszügen ediert und kommentiert bei: Lebermann, J[akob]: Aus der Geschichte der Juden in Hessen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Gutachten des Staatsministers Du Bos Du Thil über "die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden", in: Jahrbuch der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft Bd. 6 (1909), S. 105-152. Digital zugänglich unter: http://www. compactmemory.de.

ligen Landgrafschaft wahrgenommen und diskutiert worden war.56 Obwohl du Thil nach einem Besuch Frankreichs die dortigen Emanzipationserfolge genau kannte, selbst mit den traumatischen Erfahrungen seiner wegen ihres protestantischen Glaubens verfolgten Familie aufgewachsen war,⁵⁷ plädierte er doch nicht für eine Übernahme des französischen Modells, sondern für einzelgesetzliche Regelungen durch obrigkeitliche Anordnungen: "Ohne Zweifel fällt jedem der Mangel an obrigkeitlicher Leitung in die Augen", so argumentiert er, "denn man findet meistens nur Gesetze wider, nicht für die Juden."58 Er will deshalb "gleiche Anwendung der bürgerlichen Gesetzgebung auf alle Glieder des Staates" und damit auch die Juden, zugleich "Abstellung der Vorurtheile und Unterdrückungen, welche diese Menschen in ihrem Gange hinderten, [namentlich] Zurückführung ihrer Besteuerung und ihrer ganzen bürgerlichen Existenz auf die Grundsätze der Billigkeit, aber auch Gleichstellung derselben mit anderen Bürgern in Tragung der Lasten, die den Unterthanen obliegen."59 Zur Begründung schreibt er Folgendes:

Man wird gerecht genug sein anzuerkennen, dass die Charaktererscheinungen bei den Juden keine angestammten Fehler des Volkes, sondern dass sie durch äußere Umstände herbeigeführt sind; man wird insbesondere nicht so unbedingt eine Religion verdammen, welche ihren Bekennern eine seltene Ausdauer unter den fürchterlichsten Drangsalen, eine stille Hingebung in das traurigste Jahrtausende hindurch wüthende Schicksal und häusliche Tugenden verliehen hat, die man täglich den Christen als Muster vorstellen sollte.⁶⁰

Das nach dem 100 Jahre später geäußerten Urteil Jakob Lebermanns ganz einen "toleranten und humanen Geist" atmende Gutachten⁶¹ gab gleichwohl eine Richtung an, die für die weitere Debatte in Hessen prägend wurde: Einerseits glaubte man, durch gesetzgeberische und erzieherische Schritte die angebliche Rückständigkeit der Juden ausgleichen zu müssen; andererseits hatte man zum Ziel, trotz religiöser Unterschiede eine Assimilierung der Juden an die christliche Mehrheitsbevölkerung zu erreichen. Du Thil umschreibt dies so:

In Anbetracht der zur Zeit bestehenden Rückständigkeit vieler Juden in kultureller Hinsicht sowie der religiösen Eigenheiten, welche einer Amalgamierung derselben mit den Christen entgegen sind, sowie der jetzt noch einseitigen Beschäftigung derselben mit dem Handel, sei eine Aufnahme in die allgemeine Staatsbürgerschaft noch nicht anzuraten. Diese müsse

⁵⁶ Battenberg, Die verzögerte Emanzipation, S. 64ff.

⁵⁷ Lebermann, Aus der Geschichte, S. 106.

⁵⁸ Zitiert nach: ebd., S. 121.

⁵⁹ Zitiert nach: ebd., S. 123.

⁶⁰ Zitiert nach: ebd., S. 121f.

⁶¹ Ebd., S. 107.

aber vorbereitet werden, da die Erhebung der Juden zu Staatsbürgern durchaus das einzige Mittel seye, sie nützlich und glücklich zu machen. Um dessen würdig zu sein, müssen sie aber Beweise von dem guten Willen gegeben haben, uns wirklich als Brüder zu betrachten. ⁶²

Gesetzgeberische Schritte wurden im rheinbündischen Großherzogtum nicht mehr im Hinblick auf die Gleichstellung der Juden eingeleitet. 63 Es wurde schon darauf hingewiesen, dass erste zaghafte Schritte in Richtung auf eine Emanzipation in der Verfassung vom 17. Dezember 1820 unternommen wurden, indem die individuelle Verleihung des Staatsbürgerrechts an Juden ermöglicht wurde.⁶⁴ Ansonsten wurde festgelegt, dass "nichtchristliche Glaubensgenossen [...] das Staatsbürgerrecht alsdann [haben], wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat".65 Dieses Versprechen wurde freilich nie eingelöst, 66 und die Möglichkeit der Erlangung des Gemeindebürgerrechts ein halbes Jahr später brachte keine Besserung, da diese nur für diejenigen Inländer mosaischer Religion vorgesehen war, die bereits die Staatsbürgerschaft erlangt hatten. ⁶⁷ Das Misstrauen der Beamtenschaft gegenüber den Juden verhinderte im Gegenteil eine großzügigere Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, wie ein Bericht vom April 1823 aus dem Kreisamt Erbach belegt: "Nach meiner Einsicht und Erfahrung", so heißt es darin, "haben die Israeliten, welche die Staatsbürgerrechte erwerben, keine andere Absicht dabey, als sich des lästigen jährlichen Schutzgeldes zu entledigen. Es ist dieses allerdings eine vorteilhafte Speculation, die aber auf die Ungleichheit gegründet ist, dass sie nur wohlhabenden Leuten möglich wird, während die ärmeren jüdischen Familienväter das Schutzgeld fortzahlen müssen."68

⁶² Ebd., S. 126f.

⁶³ Gesamturteil bei Franz, Vom landgräflichen Schutzjuden, S. 81f. Sein Urteil, das Gutachten sei folgenlos geblieben, ist zwar vordergründig richtig. Es spiegelte aber doch ganz den Geist dieser Zeit wider, so Lebermann, Aus der Geschichte, S. 121.

^{64 § 15,} S. 2 der Verfassung vom 17. Dezember 1820, abgedruckt in: Franz, Eckhart G./Murk, Karl (Hrsg.): Verfassungen in Hessen 1807–1946. Verfassungstexte der Staaten des 19. Jahrhunderts, des Volksstaats und des heutigen Bundeslandes Hessen, Darmstadt 1998, S. 168-186, Nr. 16, hier: S. 170. Ausführlich hierzu: Preissler, Frühantisemitismus, S. 144ff.

^{65 § 15,} S. 1 der Verfassung, abgedruckt in: Franz/Murk (Hrsg.): Verfassungen in Hessen 1807-1946, S. 170.

⁶⁶ Es gab eine Durchführungsverordnung der hessischen Regierung vom 12. September 1821, die allerdings nicht veröffentlicht wurde, und auch den Zweck hatte, die Aufnahme der Juden in die Staatsbürgerschaft zu erschweren, Text und Erläuterung bei Preissler, Frühantisemitismus,

⁶⁷ Gemeindeordnung vom 9. Juli 1821, zitiert nach: Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 121.; Toury, Soziale und politische Geschichte, S. 283f.; Preissler: Frühantisemitismus,

⁶⁸ Zitiert nach: Battenberg, Das Europäische Zeitalter der Juden II, S. 121; Toury, Jacob: Der

Allerdings begannen schon kurz nach Inkrafttreten der Verfassung die Debatten im Landtag über die Möglichkeiten emanzipatorischer Schritte. Der konservative Abgeordnete Hans Christoph von Gagern, der Vater Heinrichs von Gagern, ⁶⁹ sah das Heil in einer besseren Bildung der Juden: "Eine Vereinigung in Deutschland der gebildeten und verständigen Juden selbst zur Erreichung der Hauptzwecke [nämlich einer besseren Bildung, Anm. d. Verf.] wäre beförderlich." Erst dann, so meinte er in einer Rede vom Januar 1821, [könne] eine "Verbesserung der Juden" und damit die Voraussetzung für ihre Gleichstellung erreicht werden.⁷⁰ Wie noch zu zeigen sein wird, knüpfte man in den 1830er-Jahren an diese Vorschläge an und entwickelte sie zu einer konfessions-übergreifenden Bewegung.

Dass man sich unter Berufung auf Mendelssohn und Dohm weiterhin vor einer sofortigen Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung scheute, zeigt ein Parlamentsbericht des Darmstädter Oberappellationsgerichtsrats und Staatsratsmitglieds Peter Joseph Floret⁷¹ vom Oktober 1823.⁷² Nach ihm dürfe bei allen Debatten "nicht übersehen werden, dass hier von einer Sache die Rede ist, die zu vielseitig eingreift in die Verhältnisse der Staatsgesellschaft, als dass eine umfassende, plötzliche Reform im Wege der Gesetzgebung zum Ziele führen könne." Und weiter sagt er: "Man darf hier der Zeit nicht vorauseilen und kann nur von unten aufbauen, weil eben das Fundament es ist, welches sich in schadhaftem Zustande befindet und auf das fortzubauen also in keiner Hinsicht ratsam erscheint." Er schlägt dazu vor allem eine Verstärkung der Staatsaufsicht über Juden, die Verbesserung des Erziehungswesens, eine Einschränkung der rabbinischen Gerichtsbarkeit und etwa noch bestehender autonomer Rechte vor. "Es bestehen daselbst noch gewisse Bestimmungen des mosaischen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältnisse, welche als Partikularrecht der Juden gelten", erläutert er; "das Bestehen derselben ist eine Anomalie [...]. Sie muss also und kann umso unbedenklicher aufgehoben werden, als es dadurch jedem israelitischen Glaubensgenossen doch unbenommen bleibt, wenn er sich den Inhalt jener Verfügungen aneignen will, sich durch Verträge oder in anderer rechtsgülti-

Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum. Eine Dokumentation, Tel Aviv 1972, S. 101f.

⁶⁹ Zu ihm Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 324f.; siehe auch die Biografie von: Rössler, Hellmuth: Zwischen Revolution und Reaktion. Ein Lebensbild des Reichsfreiherrn Hans Christoph von Gagern 1766-1852, Göttingen [u. a.] 1958.

⁷⁰ Rede vom 25. Januar 1821, in: Franz, Eckhart G./Fleck, Peter (Hrsg.): Der Landtag des Großherzogtums Hessen 1820–1848. Reden aus den parlamentarischen Reform-Debatten des Vormärz, Darmstadt 1998, S. 343f., Dokument 76.

⁷¹ Biogrfische Daten zu Floret bei Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 312.

⁷² Franz/Fleck, Landtag, S. 344–348, Dokument 77. Von Floret stammt auch ein Kommentar zur Verfassung von 1820, in dem er auch kritisch auf Art. 15 zum Staatsbürgerrecht der Juden eingeht, dazu Keim, Die Judenfrage im Landtag, S. 40f.

ger Weise vorzusehen."⁷³ Zur Frage des Staatsbürgerrechts der Juden sagt er, dass die Verfassung mit der individuellen Verleihung einen richtigen Mittelweg eingeschlagen habe:

Der Artikel hat durch diese Verfügung ohne Zweifel einen richtigen Mittelweg eingehalten: Indem er bestehende gesetzliche Bestimmungen ehrt, berücksichtigt er die noch vorhandenen und nicht auf einmal zu beseitigenden Hindernisse, welche der allgemeinen Gewährung des Bürgerrechts noch entgegen stehen, und eröffnet jedem einzelnen die Aussicht, dasselbe nach gehöriger Prüfung seiner Verhältnisse gestattet zu erhalten.⁷⁴

In der gesamten öffentlichen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Gleichstellung der Juden repräsentiert Floret den wohl weitestgehenden, aber immer noch auf dem Boden des Dohm'schen Konzepts der "bürgerlichen Verbesserung" stehenden Entwurf – übrigens als Katholik ebenfalls Vertreter einer konfessionellen Minderheit im Lande, der wohl auch deshalb eine entsprechende Haltung einnahm. Zu weiteren gesetzgeberischen Schritten kam es jedoch vorerst nicht, und man hat eher den Eindruck, dass das Misstrauen gegenüber Juden wuchs; die auch in Darmstadt ausgebrochenen Hep-Hep-Krawalle sind sichtbares Zeichen dafür.⁷⁵

Die Emanzipationsdiskussion kam im Großherzogtum erst wieder im Gefolge der Pariser Juli-Revolution in Gang,⁷⁶ die durch den oberhessischen Bauernaufstand sowie antijüdische Unruhen im südhessischen Viernheim einen gewissen Widerhall gefunden hatte. 77 Sowohl auf Seiten der Regierung als auch auf Seiten der Bevölkerung wuchs die Angst vor unkontrollierbaren revolutionären Veränderungen, sodass man vorsichtigen Reformschritten gegenüber aufgeschlossener wurde. Dem widerspricht nicht, dass der ab 1830 regierende neue Großherzog Ludwig II. und sein leitender Staatsminister du Thil, von dem schon die Rede war, eine autoritäre Regierungsweise an den Tag legten, durch die obrigkeitliche Kontrollen im Lande verstärkt wurden. Jedenfalls erhielt die Emanzipationsdebatte neue Impulse, wie sich aus den nun folgenden heftigen Landtagsdebatten erkennen lässt.⁷⁸

Der von Hans Christoph von Gagern gemachte Vorschlag einer Vereinigung der Juden, auf den schon hingewiesen wurde, wurde nun für Hessen aufgegrif-

⁷³ Zitiert nach: Franz/Fleck, Landtag, S. 347.

⁷⁴ Zitiert nach: Franz/Fleck, Landtag, S. 347f.

⁷⁵ Rohrbacher, Stefan: Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815-1848/49), Frankfurt a. M. [u. a.] 1993, S.109; insgesamt Katz, Jacob: Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819, Berlin 1994.

⁷⁶ Keim, Die Judenfrage, S. 149, 234f.

⁷⁷ Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier, S. 158, 169.

⁷⁸ Keim, Die Judenfrage, S. 149ff.

fen, um damit die Emanzipation voranzutreiben. Ein im Oktober 1831 von prominenten Juden des Landes, unter ihnen der Gießener Rabbiner Dr. Benedikt Levi⁷⁹, gegründeter und von der Regierung ausdrücklich geförderter "Verein für sittliche und bürgerliche Verbesserung der Israeliten in dem Großherzogthum Hessen und Deutschland" hatte ausdrücklich dieses Ziel vor Augen.80 In einem gedruckten Aufruf hierzu heißt es:

Es sei gewiss, dass man sich von der Reclamation aller bürgerlichen Rechte erst alsdann ein glückliches Resultat versprechen darf, wenn auf sittliche und bürgerliche Verbesserung desjenigen Theils der Israeliten hingewirkt wird, welcher derselben noch bedarf. [...]. Wer Sinn für wahre Religion hat, und Antheil nimmt an dem Schicksal einer unglücklichen, hülflosen Menschenclasse, wird in unserm Streben nichts Anders erkennen, als dem Staat und unsern Glaubensgenossen gleich nützlich zu seyn durch möglichst vollkommene Erreichung des Ziels, welches wir bei der Bildung des Vereins uns vorgesteckt haben.⁸¹

In den Statuten wurde festgelegt, dass der Verein allen Menschen unabhängig von ihrer Religion offen stehen solle.82 Um die hier genauer umschriebenen Ziele besser durchsetzen zu können, wurde die Bildung eines jüdischen Konsistoriums oder alternativ die Entsendung von jüdischen Mitgliedern in die bestehenden Kirchen- und Schulräte der Provinzen gefordert.83 Zwar wurde ausweislich zeitgenössischer Berichte über die Gründungsversammlung vom Januar 1832 betont, dass sich "in gleichem edlen Streben" Israeliten und Christen mit "brüderlichem Händedruck" miteinander verbunden hätten.⁸⁴ Doch wurde ebenso deutlich, dass der Verein, dem neben einigen prominenten christlichen Politikern fast die gesamte jüdische Elite der drei hessischen Provinzen angehörte, mehr oder weniger ein verlängerter Arm der Regierung blieb. Eine 1834 veröffentlichte Instruktion legte detaillierte Verhaltensregeln für die Bevollmächtigten des Vereins

⁷⁹ Zu Benedikt Samuel Levi siehe: Steil, Dieter: Zwischen Reform-Judentum und Neuorthodoxie. Zum 200. Geburtstag des Gießener Rabbiners Dr. Benedikt Levi, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Bd. 91, 2006, S. 69-93; ders.: Gottesdienst, Ergänzungen in: ebd., Bd. 94, 2009, S. 219-222. Zu Benedikt Levi gibt es zahlreiche Akten im Staatsarchiv Darmstadt, besonders zu seiner Ehe und zu Beleidigungsklagen, G 26 A Nr. 36/1, 458/24, 428/13 und 427/15.

⁸⁰ Gunzert, Walter: Religiöses Bekenntnis und Bürgerrecht. Zur Emanzipationsgeschichte der Juden im Großherzogtum Hessen (1831-1848), in: Darmstädter Echo vom 18. 1. 1965 (Staatsarchiv Darmstadt, Bibl. H 221/10); auch Keim: Die Judenfrage, S. 149f. Zu den Aktivitäten und Mitgliedern dieses Vereins siehe auch Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 35ff.

⁸¹ Aufruf Dr. Benedikt Levi, Dr. Joseph Weil und Anton Feist Mayer vom Oktober 1831, Staatsarchiv Darmstadt, Bibl. H 221/1.

^{82 § 2} der Statuten, Exemplar in: Staatsarchiv Darmstadt, Bibl. H 221/1.

^{83 § 19} der Statuten, Exemplar in: Staatsarchiv Darmstadt, Bibl. H 221/1.

⁸⁴ Gründungsversammlung vom 24. Januar 1832, Keim, Die Judenfrage, S. 150.

fest. 85 In der Folgezeit erlahmte allerdings etwas das Interesse und das Vertrauen in die Einflussmöglichkeiten dieses Vereins, um erst 1845 mit einem neuen Versuch der Aktivierung auf die Emanzipationsdebatten einzuwirken.⁸⁶

Erstes Ergebnis der Debatte war ein Antrag des liberalen Abgeordneten Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt, ebenfalls Mitglied des Vereins und publizistisch als Herausgeber des Hessischen Volksblatts tätig, 87 vom Januar 1833 zur Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung.⁸⁸ Er hatte das Ziel, die rechtliche Sonderstellung der Juden aufzuheben und eine Rechtsgleichheit zwischen Juden und Christen im Großherzogtum herzustellen. 89 In Art. 52 des Entwurfs wurde festgelegt, dass "jeder inländische und ausländische Israelite […] in jeder Gemeinde des Großherzogtums als Bürger aufgenommen werden [kann], wenn er die in der Gemeindeordnung festgelegten persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt." Nur die Ausübung von "Not-, Schacher- oder Trödelhandel" sollten die Erlangung des Bürgerrechts ausschließen. Diese Einschränkung war offensichtlich ein Zugeständnis an bestehende Vorurteile gegenüber Juden, wie sie etwa durch den konservativen Abgeordneten Christian von Bibra⁹⁰ in einer Rede über die angeblichen Gefahren für die "unter die Hände der Schacher treibenden Israeliten" fallenden Christen beschworen wurde. 91 Von den vielen Stellungnahmen in der Emanzipationsdebatte der 1830er-Jahre⁹² im hessischen Landtag soll hier nur aus der außergewöhnlichen Rede des damaligen Gießener Hofgerichtsadvokaten und späteren Hofgerichtspräsidenten Friedrich Lotheißen⁹³ vom Mai 1836 zitiert werden, da sie ein Beleg für den immer noch vor-

⁸⁵ Instruction für die Bevollmächtigten des Vereins zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten, und zwar mit Beziehung auf die Statuten vom 2ten April 1833, Exemplar in Staatsarchiv Darmstadt, Bibl. H 221/2.

⁸⁶ Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 36ff. Folgendes wurde für die Wiederbelebung 1845 vorgebracht: "Wir halten den jetzigen Zeitpunkt, welcher sich vorzugsweise durch eine große Regsamkeit in Verbesserung der Zustände der Israeliten in politischer Beziehung auszeichnet, wo endlich in dem Großherzogtum Hessen in ständischen Verhandlungen über Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Mitbürgern die Nothwendigkeiten zur größtmöglichsten Verbreitung bürgerliche Gewerbe sich immer mehr herausstellen, als den geeignetsten", ebd., S. 41.

⁸⁷ Biografische Daten bei Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 448f.

⁸⁸ Keim, Die Judenfrage, S. 150f.

⁸⁹ Ebd., S. 151.

⁹⁰ Biografische Nachweise zu Christian v. Bibra bei Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete,

⁹¹ Rede vom 4. 3. 1842, Abdruck bei Franz/Fleck, Landtag, S. 358, Dokument 80.

⁹² Die Debatte ist prägnant zusammengefasst von Preissler, Frühantisemitismus, S. 226ff.

⁹³ Zu Lotheißen siehe Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 606. Akten zur Beförderung Lotheißens am Hofgericht Gießen: Staatsarchiv Darmstadt, E 9 Nr. 432.

herrschenden liberalen Geist in der zweiten Kammer des Landtags bietet. Lotheißen nahm wie folgt Stellung:

Die Emancipation der Juden, das heißt ihre Gleichstellung mit den Christen in Absicht auf politische und bürgerliche Rechte, ist ein Gebot der Menschlichkeit. Sowohl aus dem rechtlichen, wie aus dem moralischen Gesichtspunkt betrachtet, erscheint diese Gleichstellung gerechtfertigt. Durch sie wird der Bestimmung der Verfassungsurkunde, "alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich", ein höheres Genüge geleistet, als es der Fall ist, solange noch ein Teil der Staatsangehörigen bloß deshalb, weil er sich zu einer von dem Glauben der christlichen Kirchen abweichenden Religion bekennt, in den vollen Genuss aller bürgerlichen Rechte einzutreten gehindert ist. Hass- und Unduldsamkeit haben hauptsächlich den über die Juden ergangenen Ausnahmegesetzen die Entstehung gegeben, und gerade diesen kränkenden und verletzenden Ausnahmegesetzen ist nicht wenig die Schuld beizumessen, dass noch viele Juden dem verderblichen Schacher-, Wucher- und Hausierhandel obliegen und hinter ihren übrigen, in moralischer, religiöser und intellektueller Beziehung weit vorgeschrittenen Glaubensgenossen zurück geblieben sind. 94

Diese Argumentation ist typisch für die Debatte, in der selbst liberale Positionen von bestehenden Vorurteilen gegenüber den Juden beeinflusst sind. Lotheißen sagt an anderer Stelle seiner Rede ausdrücklich, dass er eigentlich die "Gleichstellung der Juden mit den Christen [...] alsbald und uneingeschränkt" eingeführt wissen will, dass er aber damit zufrieden sei, wenn diese Gleichstellung "hinsichtlich der [...] dem Schacher und Wucher noch sich hingebenden Juden [beschränken]" wolle, und zwar derart, dass sie "auf eine angemessene Weise" für die Bürgerschaft "vorbereitet werden." Von diesen Schacher- und Wucherjuden grenzt er "den besseren Teil der Juden" ab, denen allein er die sofortige Emanzipation zubilligen will.95

Die sich über Jahre hinziehenden Debatten über die Anträge Hoffmanns und weitere Anträge zur Besserstellung der rechtlichen Situation der Juden können hier nicht weiter paraphrasiert werden. 96 Dies gilt auch für die intensiven Debatten über die Abschaffung des Judeneids, in denen die Weltanschauung vom "christlichen Staat" auf den Prüfstand gestellt wurde. Sie erweisen sich im historischen Rückblick als liberales Zwischenspiel, 97 das gegenüber der restaurativen Gesamttendenz der Vormärz-Zeit keine wirkliche Chance der Realisierung hatte. Hierfür war eine gewisse Unentschiedenheit verantwortlich, die die Vertreter liberaler wie konservativer Ideen miteinander verband. Obwohl sich viele Abgeordneten seit den 1830er-Jahren dazu durchgerungen hatten, entsprechend den Ideen der

⁹⁴ Abdruck bei Franz/Fleck, Landtag, S. 352-357, Dokument 79.

⁹⁵ Abdruck bei Franz/Fleck, Landtag, S. 354.

⁹⁶ Keim, Die Judenfrage, S. 150-162.

⁹⁷ Ebd., S. 235.

Französischen Revolution den Juden die unbedingte rechtliche Gleichstellung zu versprechen, fielen sie doch durch die Beschränkung der Emanzipation auf die "besseren Juden" in alte Denkmuster zurück. Durch ein Hintertürchen kam damit das Dohm'sche Konzept der allmählichen "bürgerlichen Verbesserung" doch wieder zum Tragen. Dietmar Preissler spricht hier von einem von der Mehrheit der Abgeordneten vertretenen "eingeschränkten Emanzipationskonzept, das zwar durch legislatorische Gewährungsakte gekennzeichnet war, diese aber immer an Assimiliationsbereitschaft oder -erfolg band. Dieses Wechselspiel von Gewährungsakt und Forderung sollte die Juden vom Judentum emanzipieren".98

Die Rede des Präsidenten der Ersten Kammer des Landtags, Prinz Emil von Hessen und bei Rhein, 99 vom April 1845 brachte dies prägnant auf den Punkt. Hier bekannte er zunächst, dass er zu denjenigen gehöre, "welche die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung als einen Akt der Gerechtigkeit und einer richtigen Politik betrachten." Da aber weiterhin die Notwendigkeit bestehe, dass eine "moralische Besserung" vieler Juden noch erreicht werden müsse, schließe er sich der Ansicht an, "dass die bürgerliche Gleichstellung der Juden nicht plötzlich, gleichsam mit einem Schlage zu bewirken, sondern stufenweise nach und nach herbeizuführen sei." Unter Hinweis auf das Emanzipationsdekret der französischen Nationalversammlung vom September 1791 argumentierte er weiter, "dass ein Abweichen von diesem stufenweisen Verfahren die größten Nachteile im Gefolge haben, und man sich dabei nur weiter vom Ziele entfernen würde, wie dies die Erfahrungen der Französischen Revolution, nach unvorbereiteter Gleichstellung der Juden mit allen übrigen Landesbewohnern jenseits des Rheins, im Anfange gezeigt haben."100

Bei den Juden selbst war die Enttäuschung über die endlosen Debatten, die bislang kein greifbares Ergebnis gebracht hatten, entsprechend groß. In einer Eingabe von Vertretern der Jüdischen Gemeinde in Darmstadt, die auf einen die unbedingte und sofortige Emanzipation fordernden Antrag des Abgeordneten Heinrich von Gagern dem Landtag zugleitet wurde, 101 betonten diese, dass sich aus manchen Äußerungen einzelner Abgeordneter ein Hoffnungsschimmer für das Ziel der Gleichstellung ergebe, und "dass wohl eine dereinstige Gleichstellung der Israeliten mit den übrigen Staatsangehörigen eintreten wird". Dennoch sei "daraus klar zu ersehen, wie wenig dadurch die bürgerliche Stellung der Israeliten in unserem Großherzogtum bis jetzt dem Ziele näher gerückt ist, und welche

⁹⁸ Preissler, Frühantisemitismus, S. 226.

⁹⁹ Biografische Daten bei Rack/Vielsmeier, Hessische Abgeordnete, S. 422f.

¹⁰⁰ Rede vom 14. 4. 1845, abgedruckt bei Franz/Fleck, Landtag, S. 359f., Dokument 81.

¹⁰¹ Abgedruckt bei Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 41–43.

ungegründeten Vorwürfe, die als Hinderungsgrund der völligen Gleichstellung dienen, den Israeliten gemacht werden."

Und selbst als dann mit Gesetz vom 2. August 1848 "alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben" wurden, und gleichzeitig festgelegt wurde, "dass die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig" sein sollte, 102 blieb man in den jüdischen Gemeinden skeptisch. Rothschild konnte deshalb noch einige Jahrzehnte später bemerken: "Aber wie es mit der Ausführung dieser durch das Gesetz¹⁰³ verbrieften Gleichstellung aussah, davon schweigt des Sängers Höflichkeit."104

Erkenntnisse und Folgen

Auf die weitere Entwicklung der hessen-darmstädtischen Gesetzgebung zur Emanzipation seit der Revolution von 1848 kann hier nicht mehr eingegangen werden. Auch wenn es in den folgenden Jahren immer wieder Rückschritte gab, und die abschließende gesetzliche Regelung noch lange auf sich warten ließ, so hatte sich doch unter der Führung Heinrichs von Gagern im Großherzogtum Hessen das Leitprinzip der sofortigen und unbedingten rechtlichen Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung durchgesetzt. In späteren Debatten nach der Rücknahme dieses Gesetzes in der Reaktionszeit wurden die alten Argumente öfters wiederholt, ohne dass wesentlich neue Gesichtspunkte hinzukamen.105

Die Debatte im hessen-darmstädtischen Landtag in der Zeit des Deutschen Bundes, soweit sie hier wiedergegeben werden konnte, hat aber doch eine Entwicklung erkennen lassen, die bei einer isolierten Interpretation der legislatorischen Schritte verdeckt worden wäre. Es wurde darin deutlich, dass die Forde-

¹⁰² Abdruck bei ebd., S. 47.

¹⁰³ Rothschild bezog sich auf das Gesetz von 1848 wie auch auf das entsprechende Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869.

¹⁰⁴ Rothschild, Emanzipations-Bestrebungen, S. 47.

¹⁰⁵ Leider enden die meisten Untersuchungen zur Emanzipationsgeschichte im Großherzogtum Hessen mit dem Revolutionsjahr 1848. Das Gleiche gilt für die Auswahledition der Landtagsdebatten, was zur Folge hat, dass für die weiteren Debatten der Jahre 1849 bis 1871 die zeitgenössisch gedruckten Landtagsprotokolle herangezogen werden müssen. Vgl. insgesamt die Überblicksdarstellung bei Battenberg, J. Friedrich: Juden und Antisemitismus, in: Speitkamp, Wilfried (Hrsg.): Handbuch der hessischen Geschichte Bd. 1: Bevölkerung, Wirtschaft und Staat in Hessen 1806-1945, Marburg 2010, S. 275-291.

rung nach einer Emanzipation der Juden zwischen Liberalen und Konservativen in der Politik weitgehend Konsens war. Da die Provinz Rheinhessen mit ihrem aus der Rheinbundzeit stammenden System der unbedingten Judenemanzipation eine Vorreiterrolle spielte, die auch durch die Perpetuierung des "Décret Infâme" von 1808 nicht zurückgeschraubt wurde, waren die Altprovinzen Starkenburg und Oberhessen in Zugzwang geraten, wollte man die von dem ersten Großherzog, Ludwig I., angestrebte Rechtseinheit des Landes mittelfristig überhaupt realisieren.

Den liberalen Kräften des Landtags gelang es freilich zu keinem Zeitpunkt im Vormärz, das Prinzip der unbedingten und sofortigen Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung durchzusetzen. Die alten Vorurteile gegenüber den ihrer Ansicht nach noch immer rückständigen Wucher- und Schacherjuden wirkten sich derartig aus, dass selbst von liberalen Politikern die Emanzipation auf die "besseren Juden" beschränkt werden sollte, während man sich von den Übrigen eine Besserung durch Erziehung und andere obrigkeitliche Maßnahmen erhoffte. Letztlich stand dahinter die Vorstellung, den herrschenden christlichen Lebensstil zum allein Maßgebenden zu machen, auch wenn man damit die Forderung nach einer Konversion der in diesem Sinne emanzipationsbereiten Juden nicht mehr verknüpfte.

Darüber, warum im Großherzogtum Hessen eine allgemeine Reserve gegenüber den – modern ausgedrückt – "prekären" Schichten unter den Juden bestand, kann man nur Vermutungen anstellen. Man möchte meinen, dass die Tatsache, dass dieses Land in der Zeit des Deutschen Bundes als "Armenhaus" des desselben galt, in dem deshalb Revolutionäre wie Georg Büchner und Friedrich Ludwig Weidig¹⁰⁶ so große Resonanz in der Bevölkerung hatten, ¹⁰⁷ sehr wohl dazu führen konnte, dass man arme Bevölkerungsteile, für die man sich weniger verantwortlich fühlte, von den Vergünstigungen des entstehenden bürgerlichen Staates ausschloss. Für die in das Großherzogtum Hessen aufgegangene Standesherrschaft Erbach konnte beobachtet werden, dass dort die Regierung Starkenburg größte Anstrengungen unternahm, das Problem der Armut unter den dortigen Juden an die Fürsorgeeinrichtungen der jüdischen Gemeinden zu verlagern. 108 Indem

¹⁰⁶ Ein weiterer, mit Büchner zusammenarbeitender, aber weitgehend in Kurhessen agitierender Revolutionär war der aus jüdischer Familie stammende Leopold Eichelberg, siehe zu ihm Grab, Walter: Die revolutionäre Agitation und die Kerkerhaft Leopold Eichelbergs. Ein jüdischer Demokrat aus dem Umkreis Georg Büchners, in: ders.: Der deutsche Weg der Judenemanzipation 1789-1938, München 1971, S. 73-107.

¹⁰⁷ Siemann, Wolfram: Vom Staatenbund zum Nationalstaat. Deutschland 1806–1871, in: ders.: Neue Deutsche Geschichte, Bd. 7, München 1995, S. 44ff.

¹⁰⁸ Battenberg, J. Friedrich: Die Organisation sozialer Fürsorge in der jüdischen Gemeinde in Reichelsheim zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Archiv für hessische Geschichte NF Jg. 69

man das Versprechen der Emanzipation an Bedingungen knüpfte, die ärmere Unterschichten nicht erfüllten, konnte man sich zwar verbal als Anhänger einer Gleichstellung der Juden stilisieren, sie damit letztlich aber größtenteils doch davon ausschließen.

Es ist zu vermuten, dass die Entwicklung in den anderen Staaten des Deutschen Bundes sicher nicht sehr viel anders aussah. Das Besondere der hessischen Entwicklung lag jedoch darin, dass einerseits die Konstituierung eines konfessionsneutralen Staates von Napoleons Gnaden besondere Anstrengungen der Rechtsvereinheitlichung erforderlich machte, die der politischen Emanzipationsdebatte enormen Auftrieb gab; dass aber andererseits der vermeintlich schwerer zu integrierende Teil der jüdischen Bevölkerung an der Emanzipation vorerst keinen Anteil haben sollte, zumal man unter dem Leitbild des "christlichen Staates" keine besondere Verantwortung für die ärmeren Schichten der jüdischen Bevölkerung verspürte.

Diese Unentschiedenheit, die liberale wie konservative Strömungen gleichermaßen charakterisierte, führte dazu, dass der in den frühen 1830er-Jahren gegründete überkonfessionelle "Verein für sittliche und bürgerliche Verbesserung der Israeliten" die Förderung der Emanzipation selbst in die Hand nahm. Dies konnte er freilich wohl kaum im Sinne eines "bürgerschaftlichen Engagements" im modernen Sinne tun, sondern nur mit Unterstützung staatlicher Organe, die an einer Befriedung des von Unruhen betroffenen Landes und an der Unterdrückung möglicher revolutionärer Ideen interessiert waren. 109 Vielleicht sah man in der Gründung eines solchen Vereins auch ein Mittel, um innerjüdische Bedenken zu zerstreuen; denn in den Gemeinden gab es noch immer eine Spannung zwischen einem konservativen Verhaftetsein in der Tradition und einer generellen Bereitschaft zur Veränderung und Öffnung zur christlichen Gesellschaft hin.¹¹⁰ Zur Stärkung des Selbstwertgefühls der Juden in der christlichen Gesellschaft aber trug ein derartiger Verein wesentlich bei. 111

Die rechtliche Emanzipation der Juden ist also nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte, selbst wenn die Voraussetzungen für sie günstig waren. Erst als in

^{(2011),} S. 207-233.

¹⁰⁹ Man wird die Gründung der Vereinigung kaum in den Zusammenhang der seit den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts zu beobachtenden Tendenz zur gesellschaftlichen Selbstorganisation der Juden in Form von geselligen und kulturellen Vereinigungen stellen können, dazu Lowenstein, Steven M.: Anfänge der Integration, in: Kaplan, Marion (Hrsg.): Geschichte des jüdischen Alltags in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945, München 2003, S. 124-224, hier: S. 221ff.

¹¹⁰ Gotzmann, Andreas: Jüdisches Recht im kulturellen Prozeß. Die Wahrnehmung der Halacha im Deutschland des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1997, S. 20.

¹¹¹ Dazu Sorkin, David: The Transformation of German Jewry 1780–1840, Oxford 1987, S. 17.

den 1860er-Jahren der Druck zu groß wurde, konnte die Emanzipation in diesem Sinne in Hessen zu Ende geführt werden – um aber gleichzeitig von den antisemitischen Agitationen der Zeit wieder infrage gestellt zu werden. 112

¹¹² Dazu Battenberg, Juden und Antisemitismus, S. 286f.